

BMVIT - IV/ST5 (Technisches Kraftfahrwesen)
Typengenehmigung@bmvit.gv.at

Ing. Franz Wurst
Sachbearbeiter/in

franz.wurst@bmvit.gv.at
+43 (1) 71162 65 9050
Postanschrift: Postfach 201, 1000 Wien
Büroanschrift: Dampfschiffstraße 4, 1030 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an oben angeführte E-Mail-Adresse zu
richten.

Geschäftszahl: BMVIT-185.415/0016-IV/ST5/2018

Wien, 13. November 2018

Korrektur und Klarstellung zu Erlass GZ BMVIT- 185.415/0015-IV/ST5/2018 (Ausnahmegenehmi- gungen für Fahrzeuge aus auslaufenden Serien lof-Fahrzeuge, Verordnungen (EU) 2018/829, (EU) 2018/830 und (EU) 2018/985

In Punkt 1.2 des Erlasses GZ BMVIT-185.415/0015-IV/ST5/2018 vom 6. November 2018, betreffend den Antrag und die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen für Fahrzeuge aus auslaufenden Serien lof-Fahrzeuge, Verordnungen (EU) 2018/829, (EU) 2018/830 und (EU) 2018/985 wird der Termin „1. Januar 2019“ auf „1. Juli 2019“ richtiggestellt.

Für den Antrag und die Genehmigung von Ausnahmegenehmigungen für Fahrzeuge aus auslaufenden Serien, die der Verordnung (EU) 2015/208 in der Fassung der Verordnung (EU) 2018/829 nicht entsprechen, wird rechtzeitig ein gesonderter Erlass mit entsprechend angepassten Antragsfristen ergehen und es werden eigene Antragsformulare auf der Homepage des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie zur Verfügung gestellt werden.

Um mehrfache Anträge auf Ausnahmegenehmigungen für dieselben Fahrzeuge zu vermeiden, kann für Fahrzeuge, die den Vorschriften der Verordnung (EU) Nr. 1322/2014 in der Fassung der Verordnung (EU) 2018/830 und/oder den Vorschriften der Verordnung (EU) 2018/985 (Abgas-Emissionen Stufe V) nicht entsprechen und die zusätzlich den Vorschriften der Verordnung (EU) 2015/208 in der Fassung der Verordnung (EU) 2018/829 nicht entsprechen, bereits jetzt zusätzlich der Antrag auf Ausnahmegenehmigung für Fahrzeuge aus auslaufenden Serien, die der Verordnung (EU) 2015/208 in der Fassung der Verordnung (EU) 2018/829 nicht entsprechen, gestellt werden.

Für Fahrzeuge, die nur den Bestimmungen der Verordnung (EU) 2015/208 in der Fassung der

Verordnung (EU) 2018/829 nicht entsprechen, aber den Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 1322/2014 in der Fassung der Verordnung (EU) 2018/830 und den Vorschriften der Verordnung (EU) 2018/985 entsprechen, kann der Antrag erst im Juni 2019 auf Grundlage des im zweiten Absatz angeführten Erlasses und der dort angeführten gesonderten Antragsformulare gestellt werden.

Für den Bundesminister:

Dipl.-Ing. Dr. Friedrich Forsthuber